Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Bemessungssatz)

Kürzung nach § 12 b BremBVO

Es wird unterschieden nach:

a) Beihilfeberechtigten Personen
b) Berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Zu a) Beihilfe erhalten Sie, wenn Sie

- Beamtin oder Beamter,
- Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger,
- Richterin oder Richter,
- Witwe oder Witwer,
- Waise sind.

Die Beihilfeberechtigung besteht, solange Sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ausbildungsbeihilfe, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Tarifbeschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vor dem 01.04.1999 begründet worden ist und ununterbrochen besteht, haben ebenfalls einen Anspruch auf Beihilfen.

Nicht beihilfeberechtigt sind

- Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
- Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst ununterbrochen tätig sind.

Zu b) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

- Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Für Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern wird nur eine Beihilfe gewährt, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages die Grenze von 12.000 € nicht überstiegen hat.
- Kinder, die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind bis maximal zum 25. Lebensjahr.

Ein Anspruch für diese berücksichtigungsfähigen Angehörigen besteht nicht, wenn sie eine eigene Beihilfeberechtigung haben.

Bemessungssatz

Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragsstellung.

Aktive Beamtinnen und Beamte

Der Bemessungssatz beträgt für

a. aktive Beamtinnen und Beamte
   - mit keinem oder einem berücksichtigungsfähigen Kind 50 Prozent
   - mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70 Prozent

b. deren berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner 70 Prozent

c. deren berücksichtigungsfähige Kinder 80 Prozent

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Der Bemessungssatz beträgt für

a. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 60 Prozent

Der Bemessungssatz von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steigt

- für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5 Prozent und
- für verheiratete Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger um weitere 5 Prozent, maximal jedoch auf 80 Prozent.
  Der Bemessungssatz für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steigt nicht, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
  - einen eigenen Beihilfeanspruch oder
  - nachzuweisende Einkünfte von über 12.000 € im Kalenderjahr vor der Antragsstellung hat.

b. Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 65 Prozent

   Der Bemessungssatz von Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartner von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steigt für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5 Prozent, maximal jedoch auf 80 Prozent.

c. berücksichtigungsfähige Kinder der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 80 Prozent

Bitte unbedingt beachten:

Beziehen Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger gleichzeitig Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Witwe oder Witwer, so führt dieser Sachverhalt allein nicht zu einer Änderung des Beihilfebemessungssatzes. Die Beihilfeberechtigung aus dem Dienstverhältnis oder aufgrund eines Versorgungsanspruchs aus einem eigenen Dienstverhältnis hat weiterhin Vorrang.

Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld

Der Bemessungssatz beträgt für

a. Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwengeld 70 Prozent

Der Bemessungssatz von Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwengeld steigt ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind für jedes Kind um 5 Prozent, maximal auf 85 Prozent.

b. deren berücksichtigungsfähige Kinder 80 Prozent

Bitte unbedingt beachten:

Die Beihilfeberechtigung aus einem Dienstverhältnis oder auf Grund eines Versorgungsanspruchs aus einem eigenen Dienstverhältnis hat gegenüber der Beihilfeberechtigung als Witwe oder Witwer Vorrang. In diesen Fällen kommt es nicht zur Berücksichtigung des Beihilfebemessungssatzes für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld.

Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld

Der Bemessungssatz beträgt für
Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld 80 Prozent

Kürzung nach § 12 b Abs. 1 BremBVO

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Besteht somit eine Überversicherung, da sich Ihr Bemessungssatz erhöht hat und noch kein Nachweis über die Anpassung der Versicherungsleistungen bei der Beihilfefestsetzungsstelle vorliegt, wird die Beihilfe um den Prozentsatz der Überversicherung gekürzt.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern.